

463/AB

Die Abgeordnete zum Nationalrat HAIDL MAYR, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 1996 unter der Nr. 574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "barrierefreie Wahllokale" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1 . Was werden Sie unternehmen, damit die Wahrnehmung des Grundrechtes für behinderte Menschen, ihre Vertreter zu wählen, nicht durch bauliche Barrieren verunmöglicht wird?

2. Werden Sie dafür sorgen, daß behinderte Menschen von ihren demokratischen Rechten Gebrauch machen können, indem Sie veranlassen, daß alle Wahllokale bis 31.12.1996 so adaptiert sind, daß sie für alle Menschen barrierefrei erreichbar sind?

3. Ist Ihnen bekannt, daß nach wie vor geistig behinderte Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, obwohl es dafür keine Rechtsgrundlagen gibt?

4. Werden Sie ein Antidiskriminierungsgesetz unterstützen, damit es generell zu keinen Aussonderungen von behinderten Menschen mehr kommt und behinderte Menschen ihr Recht auf selbstbestimmtes Leben auch gesetzlich einfordern können?"

Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 : .

Die in § 38 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 getroffene Regelung, wonach Wähler, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportmöglichkeit oder Bettlerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, am Wahltag auf Antrag von einer besonderen Wahlbehörde besucht werden, hat sich in der Praxis gut bewährt. Ich habe daher anlässlich der vergangenen Nationalratswahl veranlaßt, daß für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben, ein Merkblatt zur Verfügung steht, um diesen Mithilfegründern die Ausübung ihres demokratischen Grundrechtes zu erleichtern. Ich habe die Absicht, solche Merkblätter auch für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament am 13. Oktober 1996 auflegen zu lassen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 52 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 sind für die Festsetzung der Wahlkreisgrenzen und der Wahllokale ausschließlich die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, zuständig. Ich werde jedoch bei kommenden Nationalratswahlen im Rahmen meiner Kompetenzen diesen Wahlbehörden nahelegen, ungeachtet der nach § 38 Abs. 2 NRWO für behinderte Menschen bestehenden Möglichkeiten bei der Bestimmung der Wahllokale darauf zu achten, daß diese vermehrt auch von behinderten Menschen erreicht werden können.

Zu Frage 3 :

Derartige Vorfälle sind nicht an mich herangetragen worden.

Zu Frage 4:

Die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens für behinderte Menschen in unserer

Gesellschaft ist mir ein besonderes Anliegen. Die Einsch,tzung des Wertes einer Gesetzesinitiative h,ngt nicht prim,r von deren Bezeichnung sondern vor allem von deren Inhalt ab; eine Stellungnahme zu einem "Antidiskriminierungsgesetz" kann ich daher erst nach Durchsicht eines entsprechenden Vorschlages abgeben.